



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/283-II/4/91

Wien, am 28. Februar 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

280 IAB
1991 -03- 04
zu 320 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. PIRKER und Kollegen haben am 17.1.1991, Zahl 320/J-NR/1991, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage, betreffend "Besetzungen im Bereich der Bundesgendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Warum wurde - bis zur endgültigen Vergabe - der eingeteilte Sachbearbeiter ohne Vertretungsfunktion und nicht der langjährige Stellvertreter dieser Dienststelle, Gruppeninspektor Albin T., mit der Führung der Dienststelle beauftragt und welche Gründe liegen vor, daß Gruppeninspektor T. bei der Vergabe nicht berücksichtigt wird?
- 2) Sind Sie bereit, unter Berücksichtigung der weiteren Bewerber um diesen Dienstposten noch einmal über die Besetzung zu verhandeln, um eine einvernehmliche Lösung zu finden oder zu veranlassen, daß der Dienstposten neu ausgeschrieben wird?
- 3) Sind Sie bereit zu veranlassen, daß die Vergabemodalitäten für die Bediensteten des Gendarmeriedienstes transparenter gemacht werden und den einzelnen Bewerbern oder den gewählten Personalvertretern die Möglichkeit eingeräumt wird, zu erfahren, welche Stellungnahmen die unmittelbaren Vorgesetzten in den Durchlaufermeldungen abgeben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Da es nicht vertretbar schien, den bei der Besetzung der Planstelle nicht berücksichtigten Bewerber Gruppeninspektor Albin T. den Gendarmerieposten Gmünd allenfalls über einen längeren Zeitraum führen zu lassen, wurde das Landesgendarmeriekommando für Kärnten am 3. Jänner 1990 angewiesen, jenen Bewerber, der für die Einteilung als Postenkommandant in Gmünd als am besten geeignet beurteilt wurde, vorerst mit der Führung dieser Dienststelle zu betrauen.

Die Beurteilung des Landesgendarmeriekommados für Kärnten ergab, gestützt auf die Meldungen der Zwischenvorgesetzten beider in Rede stehender Bewerber, daß der derzeit mit der Führung der Dienststelle betraute Beamte als am besten geeignet zu qualifizieren war. Diesem Ergebnis schloß sich auch der zuständige Fachauschuß der Personalvertretung an. Im Sinne des § 4 Abs. 3 des BDG 1979 war es daher nicht möglich, Gruppeninspektor T. bei der Vergabe zu berücksichtigen.

Zu Frage 2

Für eine solche Vorgangsweise sehe ich keine Veranlassung.

Zu Frage 3

Durch die Einbindung der Personalvertretung besteht eine hohe Transparenz der Vergabemodalitäten.

Da Bewerbern um ausgeschriebene Planstellen in Besetzungsverfahren keine Parteienstellung zukommt, sind diese von der Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten ausgeschlossen. Personalvertretern wird auf ihren Antrag gemäß § 10a PVG Akteneinsicht gestattet. Dies ist im gegenständlichen Planstellenbesetzungsverfahren auch geschehen. Für eine Änderung der Vergabemodalitäten besteht daher keine Veranlassung.